

57. Kann der Ehegatte, der gleichzeitig wegen Ehebruchs und wegen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses auf Scheidung geklagt hat, Scheidung auch wegen noch festzustellender Ehebrüche verlangen, wenn schon der Tatbestand des § 1568 B.G.B. liquid ist?

IV. Civilsenat. Ur. v. 6. Juli 1903 i. S. D. Ehefr. (Bekl.) w. D. (Rl.). Rep. IV. 92/03.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage ist verneint aus folgenden
Gründen:

„Die Revision der Beklagten ist nur dagegen gerichtet, daß der Berufungsrichter ihre Berufung gegen die zur Widerklage ergangene Entscheidung des ersten Richters als unzulässig verworfen hat. Ihr Widerklagantrag ging dahin: die Ehe der Parteien zu scheiden und die Gegenpartei für schuldig zu erklären. Diesem Antrage hat der erste Richter im vollen Umfange stattgegeben. Die Beklagte hat mithin schon in erster Instanz alles zugesprochen erhalten, was sie beantragt hatte; sie ist durch das Urteil nicht beschwert und deshalb, wie der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf die feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts ausführlich darlegt, schon formell gar nicht in der Lage, hiergegen ein Rechtsmittel einzulegen.¹ Ebensovienig aber kann sie zur Beschwerde ziehen, daß der erste Richter im Urteil einen Ausspruch unterlassen hätte, zu dessen Erteilung er von Amte wegen, auch ohne Parteienantrag, wie etwa im Falle des § 1574 B.G.B., verpflichtet gewesen wäre. Die Vorschrift des § 624 C.P.O., daß, wenn wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt ist, und wenn sich aus den Verhandlungen ergibt, mit welcher Person der Ehebruch begangen ist, diese Person im Urteile festzustellen sei, ist augenscheinlich bloß reglementärer Natur. Keinesfalls läßt sich, wenn außer dem Ehebruch noch andere gleichwertige Scheidungsgründe geltend gemacht sind, daraus für den Richter die Nötigung ableiten, trotz jetzt schon vorhandener Liquidität eines dieser anderen Scheidungsgründe dennoch die Verhandlungen weiter zu führen, lediglich um den außerdem noch behaupteten Ehebruch oder die mehreren behaupteten Ehebrüche und die hierbei in Betracht kommenden dritten Personen festzustellen. Eine solche Nötigung würde sogar im Widerspruch stehen mit der freien Prozeßleitungsbefugnis des Richters aus § 146 C.P.O. und mit den Vorschriften in § 300 desselben Gesetzes, wonach er das Endurteil zu erlassen hat, sobald der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist. Nur wenn die mehreren gleichzeitig geltend gemachten

¹ Vgl. Bd. 18 S. 390, Bd. 29 S. 375, für Ehefachen Bd. 27 S. 195, Bd. 45 S. 321, aber auch Bd. 36 S. 351 dieser Sammlung. D. E.

Scheidungsgründe eine verschiedene Wirkung auf die aus der Ehescheidung hervorgehenden Privatrechtsverhältnisse äußern, so z. B. wenn Scheidung sowohl wegen Ehebruchs als wegen Geisteskrankheit begehrt wird (§§ 1565. 1574 vgl. mit §§ 1569. 1583 B.G.B.), wird zuzugeben sein, daß die Erledigung bloß des einen Klagegrundes unter Umständen nicht das ganze in den Streit gebrachte Rechtsverhältnis erschöpfen würde. Allein im Streitfalle ist die Scheidung gleichzeitig aus § 1565 und § 1568 begehrt, und in Ansehung der privatrechtlichen Folgen der einen wie der anderen Scheidung bestehen überhaupt keine Unterschiede (§§ 1574. 1478. 1549. 1577—1579. 1584. 1635 B.G.B.). Auch darin ist dem Berufungsrichter beizutreten, daß dem wegen Ehebruchs auf Scheidung klagenden Ehegatten kein eigenes, im Prozesse verfolgbares Recht zusteht, dem schuldigen Teile aus § 1312 B.G.B. die Wiederverheiratung unmöglich zu machen. Daß dieses Eheverbot lediglich im öffentlichen Interesse erlassen ist, erhellt schon daraus, daß die dem Verbote zuwider geschlossene Ehe in § 1328 B.G.B. mit Nichtigkeit bedroht ist, und daß nach § 632 C.P.D. dem schuldlosen Gatten der ersten Ehe nicht einmal ein Klagerrecht gegeben ist, mit dem er imstande wäre, die Nichtigkeit der zweiten, verbotenen Ehe geltend zu machen.

Der Revision kann endlich auch nicht darin beigetreten werden, daß der sowohl wegen Ehebruchs als wegen anderer Scheidungsgründe klagende Ehegatte mit Rücksicht auf § 172 St.G.B. unter allen Umständen einen Richterspruch auch wegen des geltend gemachten Ehebruchs verlangen dürfe. Zwar ist richtig, daß ein Strafverfahren nur wegen des nämlichen Ehebruches zulässig ist, wegen dessen im vorausgegangenen Eheprozesse die Ehe geschieden worden ist. Das Strafantragsrecht des schuldlosen Ehegatten entsteht deshalb überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange, wenn der Eherichter von mehreren geltend gemachten Klagegründen denjenigen des Ehebruchs oder von mehreren behaupteten Ehebrüchen den einen oder den anderen unentschieden gelassen hat. Allein geht man von dem unbestrittenen Satze aus, daß Gegenstand des Civilprozesses nur ein Privatrechtsverhältnis sein kann, d. h. ein Verhältnis von Personen, kraft dessen sie sich als privatrechtlich berechtigt und verpflichtet gegenüber stehen, vgl. Wach, Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts S. 13, so zeigt sich, daß ein im Wege des Civilprozesses verfolgbarer An-

spruch auf Erlangung der Befugnis zur Strafantragsstellung überhaupt nicht besteht. Diese Befugnis kann von vornherein nicht so gedacht werden, daß sie etwa dem unschuldigen vom schuldigen Ehegatten eingeräumt werden müßte und deshalb von dem ersteren gegen den letzteren erzwungen werden könnte. Ebenso wenig läßt sie sich, etwa nach Analogie der Statusrechte, als ein Recht der Persönlichkeit auffassen, das gegen jeden das Recht Bestreitenden verfolgbar wäre. Das Strafantragsrecht des § 172 St.G.B. ist vielmehr kraft des Gesetzes an einen bestimmten, wenn auch nicht zum Begriffe des Delictes selbst gehörigen, objektiven Tatbestand: Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs, geknüpft. Dieser Tatbestand kann zwar auf keinem anderen Wege als durch Klage des Ehegatten verwirklicht werden. Es wäre aber unrichtig, hieraus folgern zu wollen, daß dem Gatten auch ein klagbarer Anspruch auf diesen bloß sekundären Erfolg der Scheidung, auf Erlangung des Strafantragsrechtes zustehen müsse, und daß er zu diesem Zwecke auf der Erledigung des Klagegrundes des Ehebruchs bestehen dürfe. Tatsächlich kann er dies erreichen, wenn er sich zunächst auf den Klagegrund des Ehebruchs beschränkt. Trägt er dem Richter, wie im Streitfalle geschehen, gleichzeitig mehrere unter sich gleichwertige Scheidungsgründe vor, so kann er niemals dadurch beschwert sein, daß der Richter kraft seiner Prozeßleitungsbefugnis sich auf einen dieser Klagegründe beschränkt und, wenn schon hiernach der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, das auf Scheidung und Schuldigerklärung des Gegners lautende Endurteil erläßt.

Die Revision mußte hiernach zurückgewiesen . . . werden.“